Ein â€žMietvertrag auf Lebenszeitâ€œ ist kein befristeter Mietvertrag im Sinne des Â§ 575 I

Beigesteuert von Administrator
Donnerstag, 25. September 2014

Ein auf Lebenszeit geschlossener Mietvertrag enthÃ¤lt keine Befristung im Sinne von Â§ 575 BGB und ist aus diesem Grunde nicht unwirksam. Der Zweck des Â§ 575 BGB verbietet dessen Anwendung auf MietverhÃ¤ltnisse, die auf Lebenszeit des Mieters geschlossen sind. Im Ãœbrigen kann es treuwidrig sein, wenn sich der Mieter auf die Unwirksamkeit eines solchen Vertrages beruft.
(LG Freiburg, Urteil vom 21.03.2013, 3 S 368/12, IMR 2014, 321)